



Problematik des gemeinnützigen Vereins und der Ausstellung von Spendenbescheinigungen

Elda Wolf-Klemm
Diplom-Finanzwirtin (FH)

Gründung



- Gründungsversammlung
- Einigung der Gründer über die Vereinssatzung
- mindestens 2 Personen
- bei Eintragung ins Vereinsregister mindestens 7 Personen

Mit freundlicher Unterstützung von



VHV GRUPPE/

Eingetragener oder nichteingetragener Verein



• Eingetragener Verein

- Eintragung in das Vereinsregister
- Rechtsfähigkeit
- Der eingetragene Verein wird wie eine Rechtsperson behandelt
- keine Bedeutung für die Gemeinnützigkeit

• Nicht eingetragener Verein

- keine Eintragung
- rechtlich behandelt als BGB-Gesellschaft (mit kleinen Einschränkungen)
- Selbstschuldnerische Haftung

Mit freundlicher Unterstützung von



VHV GRUPPE/

Satzung



- **Schriftform**
- **Sitz**
- **Zweck des Vereins** (Formulierung entspr. den Zweckangaben in § 52 Abs 2 AO)
- **Satzung muss Eintragung ins Vereinsregister bestimmen**
- **Bestimmungen über**
 - Ein- und Austritt der Mitglieder
 - Beitragspflichten
 - Zusammensetzung des Vorstandes
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Form der Berufung
 - Beurkundung der Beschlüsse

Unterschrift der Satzung von allen Gründungsmitgliedern

Empfehlung: Einreichung vor Gründung beim Finanzamt zur Prüfung

Mit freundlicher Unterstützung von



VHV GRUPPE/

Gemeinnützigkeit 1



Erfüllung von steuerbegünstigten Zwecken nach
der Satzung und
der tatsächlichen Geschäftsführung

Steuerbegünstigte Zwecke
gemeinnützige § 52 AO
mildtätige § 53 AO
kirchliche § 54 AO

Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen

Berechtigung zum Empfang von Spenden

Mit freundlicher Unterstützung von



VHV GRUPPE

Gemeinnützigkeit 2



Förderung der Allgemeinheit

Mitgliedschaft muss jedem offen sein

Vermögensbindung

Verwendung auf Dauer für steuerbegünstigte Zwecke

Bestimmung in der Satzung

welcher juristischen Person des öffentlichen Rechts
oder anderen steuerbegünstigten Körperschaften

das Vermögen

bei Auflösung oder

Aufhebung des Vereins oder

Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

zufließen soll

Zeitnahe Mittelverwendung

Zeitnahe (fortlaufende) Verwendung, im Laufe auf den Zufluss folgenden zwei
Jahre

In bestimmten Fällen ist eine Rücklagenbildung möglich

Mit freundlicher Unterstützung von



VHV GRUPPE

Gemeinnützigkeit 3



Wirtschaftliche Betätigung

Zur Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke darf nicht Satzungszweck sein

Für wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entfällt die Steuerbefreiung (partielle Steuerpflicht)

- Körperschaftsteuerpflicht und Gewerbesteuerpflicht erst wenn Einnahmen incl. MwSt 35.000 € übersteigen
- jährlicher Freibetrag 5.000 € (Abzug von den Einkünften)

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb kann unter bestimmten Voraussetzungen Zweckbetrieb sein und dem steuerbegünstigten Bereich zugerechnet werden.

Mit freundlicher Unterstützung von



VHV GRUPPE/

Gemeinnützigkeit 4



Mögliche Teilbereiche eines Vereins

Ideeller Bereich

Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse,
Bußgelder

Vermögensverwaltung

Kapitalerträge, Mieteinnahmen, sonstige Einnahmen

Zweckbetrieb

Betriebseinnahmen

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Betriebseinnahmen

Mit freundlicher Unterstützung von



VHV GRUPPE/

Zuwendungen an den Verein



1. Freiwillige unentgeltliche Ausgaben

- zur Förderung des satzungsgemäßen Zwecks.
- begünstigt sind Geld- und Sachzuwendungen

2. Nicht zu den steuerbegünstigten Zuwendungen gehören

- Dienstleistungen oder
- Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten
z. B. unentgeltliche Arbeitsleistung oder unentgeltliche Überlassung von Räumen

3. Ausnahme: Aufwandspenden

Verzicht auf einen beim Förderer bestehenden Aufwendersersatzanspruch
Voraussetzung: Bestehen eines satzungsgemäßen oder schriftlich vereinbarten vertraglichen Anspruchs

4. Sachspenden

anzusetzen mit dem gemeinen Wert
wenn Gegenstand aus einem Betriebsvermögen entnommen ist:
Entnahmewert zzgl. der angefallenen Umsatzsteuer

Mit freundlicher Unterstützung von



VHV GRUPPE/

Sterbegünstigte Zuwendungen beim Spender



Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen für

- gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 AO
- mildtätige Zwecke gem. § 53 AO
- kirchliche Zwecke gem. § 54 AO

Abzug nur von Spenden

- an Vereine, die aus Mitgliedsbeiträgen in gewisser Weise eine Gegenleistung erbringen
z. B. Sportvereine, kulturelle Betätigung, Heimatpflege, und Heimatkunde

Mit freundlicher Unterstützung von



VHV GRUPPE/

Sponsoring 1



Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen

**Vertragliche Vereinbarung
In der Regel Verfolgung von eigenen unternehmensbezogenen Zwecken**

beim Sponsor
in der Regel Betriebsausgaben

beim Empfänger

- steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich
- steuerfreie Einnahmen aus Vermögensverwaltung
- meistens jedoch steuerpflichtige Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

Mit freundlicher Unterstützung von



VHV GRUPPE

Sponsoring 2 - Abgrenzung



kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

wenn durch den Empfänger lediglich Hinweise durch Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors gegeben werden
keine besondere Hervorhebung oder Verlinkung

wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

immer wenn der Verein an den Werbemaßnahmen mitwirkt oder weiterreichende Werbung erfolgt

Umsatzsteuer

Bei wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb:
Entgelt für steuerpflichtige Leistungen an den Sponsor zum allgemeinen Steuersatz

Mit freundlicher Unterstützung von



VHV GRUPPE

Zuwendungsbestätigung



Form und Inhalt ist durch BMF Schreiben genau vorgeschrieben,
zuletzt veröffentlichtes Schreiben vom 07.11.2013, BStBl. 2013 I S. 1333

Mit freundlicher Unterstützung von



VHV GRUPPE